

Bekanntmachung der Stadt Schenefeld über die Festsetzung und Erhebung der Grundbesitzabgaben und der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022

Festsetzung der Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2022

Die Stadt Schenefeld erhebt im Kalenderjahr 2022 gemäß § 27 des Grundsteuergesetzes Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2021 zu entrichten waren, da die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B sich nicht geändert haben. Neue Grundbesitzabgabenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Sie werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn:

- die Abgabepflicht neu begründet wird,
- der Abgabenschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Grundbesitzabgaben werden hiermit ohne Bekanntgabe neuer Grundbesitzabgabenbescheide festgesetzt. Die Festsetzung bewirkt, dass die Grundbesitzabgaben weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Grundstücke derselben Eigentümer neue Grundbesitzabgabenbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden daher gebeten, die Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2022 mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse Schenefeld zu überweisen.

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022

In den voraus ergangenen Hundesteuerbescheiden (Bescheide über wiederkehrende Abgaben) wurde nach § 11 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer bestimmt, dass die Festsetzung auch für die Jahre gilt, die auf das Kalenderjahr folgen, sofern sich bei der Höhe der Steuerpflicht, bei der Person des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalte keine Änderungen ergeben. Gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung gelten die festgesetzten Beträge in der gleichen Höhe. Die Hundesteuer ist am 15.05.2022 mit dem vollen Jahresbeitrag fällig.

Ihre Rechte:

Gegen durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Grundbesitzabgabenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Schenefeld - Die Bürgermeisterin - Fachdienst Finanzen, Holstenplatz 3-5 in 22869 Schenefeld zu erheben.

Der Widerspruch kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Stadt Schenefeld - Die Bürgermeisterin - Fachdienst Finanzen, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld, erhoben werden.

Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser durch absenderbestätigende De-Mail an das Postfach: rathaus@stadt-schenefeld.sh-kommunen.de zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Schenefeld, den 25.01.2022

Stadt Schenefeld

gez.

Küchenhof
Bürgermeisterin